Zeitschrift: Actio : ein Magazin für Lebenshilfe
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 96 (1987)
Heft: 10

Artikel: Was tut das Rote Kreuz? : Bekämpfung der Folter in engen Grenzen
Autor: Baumann, Bertrand
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-548717

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bekämpfung der Folter in engen Grenzen

Was tut das Rote Kreuz?

Unter den zahlreichen humanitären Organisationen, die sich der Bekämpfung der Folter verschrieben haben, hat bisher einzig das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) direkten Kontakt zu den Opfern. Aber auch dieser Tätigkeit sind enge Grenzen gesetzt. Auf nationaler Ebene hat die schwedische Rotkreuzgesellschaft mit der Schaffung eines Rehabilitationszentrums für Folteropfer ein Zeichen gesetzt.

Von Bertrand Baumann

Von allen humanitären Bewegungen, die mit dem Problem der Folter konfrontiert sind, steht bisher einzig das IKRK in direktem Kontakt mit den Opfern oder potentiellen Opfern von Misshandlungen, indem es Besuche in Haftstätten durchführt. Die – der breiten Öffentlichkeit allerdings nicht zugänglichen – Berichte der Delegierten sprechen hierüber eine deutliche Sprache. Der ehemalige IKRK-Präsident Alexandre Hay äusserte sich vor drei Jahren über seinen Ekel beim Lesen dieser Berichte und über sein Verlangen, «der Welt die ganze Scham und Wut darüber ins Gesicht zu schreien, einer Welt anzugehören, die sich zivilisiert nennt und diese Praktiken toleriert».

Seit der Konferenz von Bukarest im Jahre 1977 haben die Internationalen Rotkreuz-Konferenzen regelmässig Resolutionen verabschiedet, in denen die Folter verurteilt wurde und die Regierungen aufgefordert wurden, alles zu tun, um solche Praktiken zu beenden. Die letzte Konferenz, die in Genf stattfand, bildet hierin keine Ausnahme. Es wurden überdies Handlungsgrundsätze verabschiedet, die auch die Liga und die nationalen Gesellschaften miteinschliessen.

Zur Stimme des Roten Kreuzes gesellte sich diejenige der UNO und anderer internationaler Organisationen. Das Rote Kreuz, und insbesondere das IKRK, sind sich des Problems allerdings nicht erst in den letzten Jahren bewusst geworden und haben auch nicht erst in jüngster Zeit zu reagieren begonnen. Die über hundertjährige Erfahrung in der Tätigkeit als Schutzinstitution ermöglichte es dem IKRK, den Rahmen seines Vorgehens gegen diese Geissel abzustecken, sowohl was die rechtliche Ebene angeht wie auch hinsichtlich der konkreten Aktion.

Der rechtliche Rahmen und die Grenzen

Die Genfer Konventionen und die Zusatzprotokolle, deren Hüterin das IKRK in gewissem Sinne ist, verbieten an mehreren Stellen die Anwendung oder Zuhilfenahme der Folter. Allerdings muss zwischen internationalen Konflikten und innerstaatlichen Konflikten – gemeinhin als Bürgerkriege bezeichnet – unterschieden werden. Das in den Genfer Konventionen vorgesehene Kontrollsystem bezieht sich grundsätzlich auf den ersten Typus und bietet den Mitgliedern der bewaffneten Streitkräfte ausreichenden Schutz. Das IKRK hat die Bewilligung, die Gefangenen vom Zeitpunkt ihrer Gefangennahme an zu besuchen, was sich präventiv gegen Misshandlungen auswirkt.

Im Falle von Bürgerkriegen verhält es sich anders. Die von einer diplomatischen Konferenz 1977 verabschiedeten Zusatzprotokolle von denen eines vollumfänglich den innerstaatlichen Konflikten gewidmet ist, bekräftigen zwar das Verbot der Folter und dehnen seine Gültigkeit auf die Zivilbevölkerung und somit auf zivile Gefangene aus. Sie sehen aber keinerlei Kontrollsystem vor – die vertretenen Staaten hatten sich während der vorausgegangenen Verhandlungen klar gegen ein solches ausgesprochen –, und das IKRK kann infolgedessen sein Mandat nur dann ausüben, wenn die Regierung des betreffenden Landes ihm die Bewilligung dazu erteilt. Zudem kann sich der Staat auf die Gefahr berufen, die ein Gefangener für die Sicherheit des Staates darstellt, und jeglichen Besuch untersagen. Kommt dazu, dass die Zusatzprotokolle bis zum heutigen Datum nur von einer geringen Zahl von Staaten unterzeichnet worden sind. Schliesslich handelt es sich im Falle interner Streitigkeiten bei der einen Konfliktpartei oft um eine bewaffnete Widerstandsbewegung, deren Untergrundcharakter jeden Annäherungsversuch und jegliche Verhandlungen zusätzlich erschwert. Dem IKRK sind in solchen Fällen für seine Tätigkeit sehr enge Grenzen gesetzt, und jeder Faux pas kann seine Intervention gefährden.

Die konkrete Aktion

Wenn die Vernunft siegt und das IKRK zu den Haftstätten zugelassen wird, kann eine mit der nötigen Festigkeit durchgeführte Intervention zur Beendigung der Misshandlungen führen. Das IKRK ist bisher die einzige nichtgouvernementale Organisation, die Zugang zu Haftstätten erhält. Seine Delegierten erfahren häufig von Misshandlungen, von denen die Gefangenen selbst berichten oder für die es eine Anzahl Indizien gibt.

Der IKRK-Delegierte muss jedoch vorsichtig vorgehen. Er darf über konkrete Fälle von Folterungen nur dann berichten, wenn er beweisen kann, dass sie tatsächlich begangen wurden, oder aber eine so grosse Zahl von Anzeichen anführen kann, dass jeder Zweifel ausgeschlossen werden muss. Alles hängt von der Genauigkeit ab, mit der er seine Recherchen durchgeführt hat. Er muss Daten sammeln, Zeugen anhören, Besuche in allen möglichen Gefängnissen abstatten, Informationen von verschiedenster Seite einholen, um ein solides Dossier zu erstellen. Eine Arbeit, die umso schwieriger ist, als psychische Foltermethoden keine Spuren hinterlassen und Furcht vor Repressalien die Opfer lähmt. Seit 1981 hat das IKRK über 20 000 Gefangene in über 1200 Haftstätten besucht. Diese Erfahrung kommt ihm zugute.

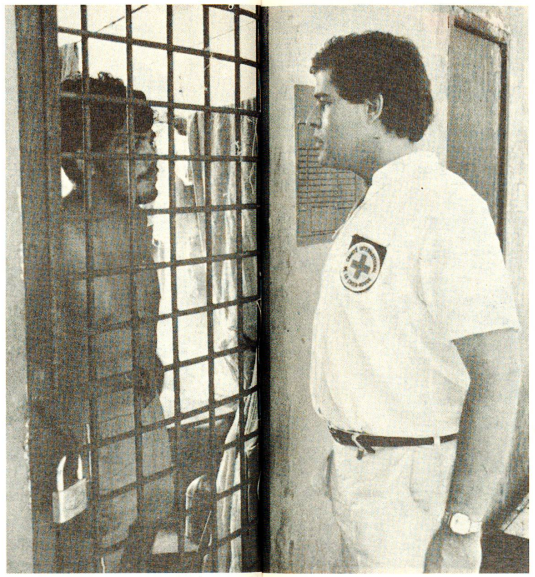

Ein IRK-Delegierter besucht ein Gefängnis in Nicaragua.
(Bild: IKRK)

Die Druckmittel

Sind Misshandlungen und Missbräuche einmal bewiesen, erstellt der Delegierte seinen Bericht, den er den entsprechenden Stellen der angeschuldigten Regierung sowie dem Sitz des IKRK in Genf zustellt. Nun beginnt jene Arbeitsphase, in der auf die Behörden Druck ausgeübt werden muss, damit sie die erforderlichen Massnahmen ergreifen. Weigern sie sich, dies zu tun, so kann das IKRK so weit gehen, seine Tätigkeit im betreffenden Land ganz oder teilweise einzustellen – eine Massnahme, die kaum eine Regierung riskieren will. «Der Besuch von Haftstätten hat sich bewährt. Während des Zweiten Weltkrieges variierte die Sterblichkeitsrate der Gefangenen in Lagern, in denen weder eine Schutzmacht, noch das IKRK intervenieren konnte, zwischen 40% und 90%. In den Ländern, in denen die neutralen Delegierten im Einsatz waren, lag hingegen die Sterblichkeit in sieben Jahren nicht höher als 10%», erklärte der Jurist Jean Pictet anlässlich eines Vortrags vor der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes im Jahre 1978.

Rehabilitation und Wiedereingliederung

Die Tätigkeit an Ort und Stelle, in den Gefängnissen, ist jedoch nicht der einzige Bereich des Kampfes, den das Rote Kreuz gegen die Folter führt. Die Wiedereingliederung der ehemaligen Gefolterten in das soziale Leben ist ein weiterer Bereich, in dem sich das Rote Kreuz engagiert, wenn auch erst zaghaft. Seit 1985 wird in Stockholm vom Schwedischen Roten Kreuz ein Rehabilitationszentrum betrieben. Schweden nimmt bekanntlich eine grosse Zahl von Flüchtlingen auf – pro Jahr zwischen 10 000 und 12 000, darunter viele, die Opfer von Folterungen waren. Ihnen fällt es

(Fortsetzung auf Seite 21)

ZWEI RESOLUTIONEN DER XXV. INTERNATIONALEN ROTKREUZKONFERENZ

Resolution X

Die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz – ernstlich besorgt über die ständige Zunahme der Folter in der Welt, stark beunruhigt über die Entwicklung von immer ausgeklügelteren Methoden der physischen und psychischen Folter, die den Opfern Leiden zufügen, die manchmal keine sichtbaren Spuren hinterlassen, unter Hinweis darauf, dass die Folter eine Praktik ist, die nicht nur der physischen und psychischen Integrität ihrer unmittelbaren Opfer schadet, sondern auch den betroffenen Familienangehörigen und der ganzen Gesellschaft, in der sie angewendet wird, und dass sie die hiefür Verantwortlichen ebenso wie die Staaten, die sie genehmigen, dulden oder zu ihren Komplizen werden, in Misskredit bringt,

1. ersucht die Regierungen, ihre Bemühungen fortzusetzen und auszudehnen, um über die formellen Verbote hinaus die konkrete Abschaffung der Folter in allen ihren Formen zu erreichen,

2. ruft die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und die Liga auf, ihre Aktion fortzusetzen und auszubauen, um die Öffentlichkeit aufzurütteln und ihre Unterstützung bei der Bekämpfung der Folter zu gewinnen und ebenso alle Bemühungen zu fördern, vor allem diejenigen des IKRK, um die Folter zu verhindern und auszurotten.

Resolution XI

Hilfe für Folteropfer

Die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz ersucht die nationalen Gesellschaften nachdrücklich, unabhängig oder in Zusammenarbeit mit ihrer jeweiligen Regierung, die Initiative zu ergreifen, den Folteropfern im Exil und, soweit wie möglich, in ihrem eigenen Land humanitäre, rechtliche, medizinische, psychologische und soziale Hilfe zuteil werden zu lassen.

Ein täglicher Kampf

K.S. hat während vier Jahren als Delegierter im Rahmen des Gefangenenschutzes beim IKRK gearbeitet. Er hat diese Tätigkeit in verschiedenen Ländern ausgeübt, vor allem in Südamerika. Er berichtet über seine Erfahrungen und zieht Bilanz.

«Misshandlungen kommen am häufigsten unmittelbar nach der Verhaftung, auf dem Polizeiposten oder an geheimen Haftorten, vor. Oft darf das IKRK sein Schutzmandat dort nicht ausüben; es kann also zum Zeitpunkt, zu dem die potentiellen Opfer am meisten gefährdet sind, nicht eingreifen. Demgegenüber haben wir häufig Strafanstalten besucht, wo wir auf Gefangene trafen, die aus Gründen der Staatssicherheit, also aus politischen Gründen, zu langjährigen Strafen verurteilt worden waren.

In einem Land mussten wir uns an verschiedenen Orten um insgesamt 1500 Häftlinge kümmern. Die Mehrzahl unter ihnen litt als Folge der Misshandlungen, denen sie während der «Vernehmung» ausgesetzt waren – auch wenn diese schon mehrere Jahre zurücklag – an psychischen Schäden, die durch die harten Haftbedingungen noch verstärkt wurden. Ihre Isolation und Angst kam in einem intensiven Kommunikationsbedürfnis mit Personen von aussen zum Ausdruck. Während diese Männer und Frauen von ihrer Vergangenheit, ihrer Familie und ihrem Schicksal sprachen, lernte ich wirklich zuhören...

Wir waren aber nicht nur da, um psychologische Hilfe zu bringen. Unser erstes Ziel, ja der eigentliche Grund unseres Besuchs war die Verbesserung der Haftbedingungen dieser Menschen, eine Aufgabe, die nicht leicht war. Unsere Gesprächspartner waren Gefängnisdirektoren und ihre administrativen Vorgesetzten, die im allgemeinen über einen ziemlich grossen Manövrierraum verfügen. Es gibt kein Rezept, wie man sie veranlassen könnte, etwas zu verbessern. Die schlechteste Methode besteht ohne Zweifel darin, sich ausschliesslich emotionell für die Gefangenen einzusetzen oder den Eindruck zu erwecken, man bringe ihrem politischen Kampf Sympathie entgegen. Man muss glaubwürdig bleiben, indem man an die moralische und rechtliche Verpflichtung der Verantwortlichen appelliert, minimale menschliche Normen zu respektieren. Ausserdem müssen alle Verbesserungen, die der Delegierte verlangt, mit genauen und sorgfältig verifizierten Feststellungen begründet werden; beispielsweise missbräuchliches Verbot der Spaziergänge, schlechte Qualität der Nahrung, Verbot, Besuche oder Pakete zu empfangen usw. Verbesserungen wurden im allgemeinen erreicht, indem wir Kompromisse eingingen.

In einem andern Land hatten wir zu den Orten Zugang, an denen die Vernehmungen stattfanden, also vor allem Polizeiposten. Wir wussten, dass dort sehr oft physische oder psychische Misshandlungen vorkamen. Die zuständigen Behörden versuchten immer wieder, Opfer von Misshandlungen von uns fernzuhalten, und oft stiessen wir nur zufällig auf dramatische Situationen. In diesem Fall muss unbedingt ein Arzt zugegen sein, der aufgrund einer medizinischen Diagnose bestätigt, dass ein Fall von Folterung vorliegt. Sie ermöglicht dem Delegierten dann, offiziell eine Untersuchung zu verlangen.

In diesem täglichen Kampf muss sich der Delegierte davor hüten, in eine Routine zu verfallen, die ihn dazu verleitet, das Gesehene und Erlebte zu verharmlosen. Er muss sich unter allen Umständen seiner ethischen Verantwortung bewusst sein und sich nicht damit begnügen, in einem Drama, dessen Ablauf nur allzu gut bekannt ist, eine eingespielte Rolle zu übernehmen. Dabei möchte ich betonen, dass ich den Grundsatz der Diskretion nach wie vor für sehr wichtig halte.

Ich habe mich oft gefragt, ob meine Anwesenheit den Behörden nicht nur ein Alibi lieferte. Noch heute weiss ich nicht, ob diese Frage mit einem klaren Ja oder Nein zu beantworten ist. Einerseits liess uns der Spielraum, über den wir innerhalb der Delegation verfügten, wirklich die Möglichkeit, als Verteidiger eines Ideals und nicht einfach als humanitärer Beamter aufzutreten. Anderseits war ich mir immer der Gefahr bewusst, die für eine humanitäre Institution das Bestreben darstellt, auf Kosten der Qualität ihrer Arbeit und, noch schlimmer, ihrer Grundsätze ständig Erfolgszahlen – in diesem Fall die Anzahl der Delegiertenbesuche – zu produzieren.»